

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kultur - Sprache - Medien, Master of Arts
Hochschule:	Europa-Universität Flensburg
Standort:	Flensburg
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Prüfungen der Module zwei und drei sind in geeigneter Form modulbezogen auszugestalten. (§ 12 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Module zwei und drei bestehen aus jeweils sechs Teilmodulen, die aus zwölf auszuwählen sind (Akkreditierungsbericht S. 10, Selbstevaluationsbericht S. 13 f.).

Laut Modulkatalog (Anhang 4.2) sind für die Prüfung des Moduls zwei entweder zwei Hausarbeiten in zwei Kursen aus unterschiedlichen Disziplinen oder eine Hausarbeit in einem Schwerpunktbereich (zwei Kurse in derselben Disziplin) zu verfassen. Ähnlich ist es in Modul drei, wo in einer mündlichen Prüfung die Inhalte entweder aus zwei Kursen aus unterschiedlichen Disziplinen oder der Inhalt aus dem Schwerpunktbereich (zwei Kurse in derselben Disziplin) geprüft werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH haben Prüfungen jedoch modulbezogen zu sein. D.h. gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen, dass „Prüfungen auf das Modul“ und eben „nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen“ bezogen sein müssen. Im vorliegenden Fall wird von dieser Vorgabe zwar nur im Fall von zwei Modulen abgewichen. Diese beiden Module machen jedoch mit 24 Leistungspunkten einen nicht unerheblichen Teil des Studiengangs aus.

Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass Prüfungen auch in diesen Modulen nicht ausschließlich auf einzelne Lehrveranstaltungen, sondern auch auf den Zusammenhang der verschiedenen Teilmodule abstellen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungs- und Studienordnung (Anhang 4.1) sowie die Studienqualifikationssatzung (Anhang 4.3) wie vorgelegt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Studienakkreditierungsverordnung SH als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.